

B e g r ü n d u n g .

- 1.) Die Voraussetzungen der §§ 1, 12, 13, 14 und 29 EG sind erfüllt für die Haftzeit vom 13.3.33 - 15.3.33 im Gerichtsgefängnis Neustadt und für den unter Gestapoaufsicht durchgeführten Aufenthalt im Städtischen Krankenhaus in Neustadt. Die in der eigenen Wohnung verbrachte Zeit vom Tage der Entlassung aus dem Städtischen Krankenhaus in Neustadt bis zur Beurlaubung aus der Schutzhaft - 5.6.33 - 6.7.33 - ist keine Haftzeit im Sinne des § 29 des EG und kann daher nicht entschädigt werden (Bl. 23, 21).
- 2.) Die zu entschädigende Haftzeit beträgt volle 2 Monate und errechnet sich wie folgt:
  - a) Ger. Gef. Neustadt (Schutzhaft)  
v. 13.3.33 - 15.3.33 (Bl. 9) = 3 Tage
  - b) Städt. Krankenhaus Neustadt  
unter Gestapoaufsicht  
v. 16.3.33 - 4.6.33 (Bl. 4.6.33 (Bl. 16,3)) = 2 Monate, 19 Tage  
2 Monate, 22 Tage
- 3.) Voraushilfen, die auf die Haftentschädigung angerechnet werden, wurden nicht gewährt.
- 4.) Kein Rückgriff.
- 5.) "iedergutmachungsansprüche wurden weder abgetreten noch verpfändet.
- 6.) Nach Blatt 11 der Akte Landau war der Antragsteller bereits am 1.1.1947 in Rheinland/Pfalz wohnhaft.

a 177  
GR. Nr. \_\_\_\_\_  
Az 6 177/III/25 a  
Lfd. Nr. 1163

Ausfertigung

## Feststellungsbescheid C

Auf Ihren Antrag vom 23.10.1950 wird Ihnen gemäß § 29 des Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 22. 5. 1950 (EG) eine Haftentschädigung für 2 Monate = DM 300,— gewährt.  
(in Worten: DM Dreihundert)

~~Im Übrigen wird Ihr Antrag, C, mit umstehender Begründung abgelehnt.~~  
Über Ihre Anträge A, B, D und E wird noch besonders entschieden werden.  
Die Auszahlung der zuerkannten Haftentschädigung erfolgt gemäß § 45 EG

	in Klasse I		in Klasse II	
in Höhe von	DM	300,—	DM	—
abzüglich bereits erhaltener Vorausleistung	"	—	"	—
als auszuzahlender Betrag verbleibt:	DM	300,— (3)	DM	— (3)

Dieser Feststellungsbescheid wird gemäß § 61 EG rechtskräftig — ~~mit der Zustellung~~ — einen Monat — ~~drei Monate~~ — nach der Zustellung, wenn Sie nicht binnen dieser Frist bei dem Wiedergutmachungsausschuß beim

Amtsgericht Landau

im Klagewege gerichtliche Entscheidung verlangen. Er wird vor Ablauf dieser Frist rechtskräftig, sobald Sie durch schriftliche Erklärung auf Rechtsmittel verzichten.

Die Auszahlung in Klasse I erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides.  
Die Auszahlung in Klasse II erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach besonderem Aufruf, gemäß § 45 EG, spätestens bis zum 30. 5. 1955.

Dieser Feststellungsbescheid ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht und am 10.11.1951 rechtskräftig geworden.

Mainz, den 28.9.1951

Der Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau  
Im Auftrage:

An Herrn  
Dr. Richard Forthuber

Landau/Pfalz  
Westbahnstr. 10